

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden

Aufgrund der §§ 19 Absatz (1) und 20 Absatz (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in der Sitzung vom 06.02.2023 die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 28.11.2018 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Bürgermeister erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben den Erwerb und Verkauf sowie den Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert des Grundstückes 15.000,- € nicht überschreitet und der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 des Baugesetzbuches) erfolgt, zur selbständigen Erledigung.

2. § 7 Beigeordnete erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt einen hauptamtlichen Ersten Beigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch einen ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.
- (3) Der hauptamtliche Beigeordnete ist für die ihm vom Bürgermeister übertragenen Geschäftsbereiche verantwortlich.

3. § 8a Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen erhält folgende neue Fassung:

§ 8a Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Sitzungen des Stadtrates können im Falle einer Notlage nach § 36a Absatz (1) ThürKO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage im Sinne der Sätze 1 bis 3 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Stadtrat in der vom Bürgermeister nach Absatz (1) Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz (1) Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über die Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Der Anwendung und der Durchführung eines Umlaufverfahrens müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen nach § 29 ThürKO und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz (1) Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Absatz (2) durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt Schmalkalden hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz (1) Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Absatz (2) zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz (1) Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.
- (5) Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach Absatz (1) Satz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.
- (6) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach Absatz (2) im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach Absatz (2) sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes (3) unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.
- (7) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz (1) Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz (2) ThürKO wird gleichermaßen eine Entschädigung nach § 10 dieser Hauptsatzung gewährt.
- (8) Die Regelungen der Absätze (1) bis (7) gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

4. § 10 Entschädigungen erhält folgende neue Fassung:

**§ 10
Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 120,- € sowie ein Sitzungsgeld von 24,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder der Fraktion (höchstens entsprechend der Anzahl der Sitzungen des Stadtrates). Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Absatz (5) der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von

6,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten entsprechend dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglied sind, gelten die Regelungen der Absätze (1) bis (3) hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend. Ortsteilbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 10 Absatz (2) der Bundeswahlordnung (BWO).
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 1. der Vorsitzende eines Ausschusses 75,- €
 2. der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 150,- €
 3. der Vorsitzende des Stadtrates 90,- €

Für die Führung des Vorsitizes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

1. der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates 24,- €
 2. der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses 24,- €
- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
1. Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles
 - a) Asbach 445,- €
 - b) Grumbach 175,- €
 - c) Mittelschmalkalden 430,- €
 - d) Mittelstille 405,- €
 - e) Möckers 210,- €
 - f) Springstille 365,- €
 - g) Wernshausen 770,- €
 2. ehrenamtliche Beigeordnete 200,- €.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Absatz (1) Satz 2 und Absatz (4) der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 28.11.2018 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, den 01.03.2023

Stadt Schmalkalden

- Dienstsiegel -

Kaminski
Bürgermeister der
Stadt Schmalkalden

Beschluss und Genehmigungsvermerk:

1. Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden hat mit Beschluss vom 06.02.2023, Nr. 001/23S, die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden beschlossen.
2. Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde hat die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden mit Schreiben vom 15.02.2023, Az: 13-1441-70/22-63, bestätigt.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:

1. Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden, Nr. 03/2023, erschienen am: 25.03.2023
2. Inkrafttreten am: 26.03.2023